

## Zusammenfassung

### 5.1.2. Verfahren zur Ressourcenbewirtschaftung

Für Hans Geser sind öffentliche Organisationen gewissermassen eine Arena, in der Spannungen und Widersprüche zur Einhaltung der Regelkonformität und zur Erreichung verschiedener Zwecksetzungen ausgeglichen und einer Lösung zugeführt werden müssen.<sup>440</sup> Bei der institutionellen Analyse staatlicher Verwaltungen ist vor allem von Interesse, wie rechtliche, organisatorische und finanzielle Prozesse koordiniert werden und letztlich wie sich Organisations- und Führungsmassnahmen auf die Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung auswirken. Mit den meist von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen holt sie sich beim Landtag die Ermächtigung, im betreffenden Aufgabenbereich tätig zu werden, wobei es wiederum der Regierung überlassen bleibt, welche konkreten Regelungen sie in einzelnen Verordnungen trifft. Schliesslich wird im Budgetierungsprozess festgelegt, welche personellen und finanziellen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Leistungsaufträge zur Verfügung stehen. Es ist primär die Regierung, die durch die Planung, Antragstellung und Zuteilung der personellen und finanziellen Ressourcen, die Vorgabe von Aufgabenschwerpunkten und die interne Führung und Kontrolle der Ämter bestimmt, was getan werden kann und soll.

In den Berichten und Anträgen der Regierung zur Stellenplanung wird kaum auf die gesetzlichen Erfordernisse der Leistungserfüllung verwiesen. Massgebend für die Schaffung zusätzlicher Stellen sind die aktuelle Arbeitsbelastung der betreffenden Verwaltungseinheit oder neue Herausforderungen, die sich für die Verwaltung stellen. So wurde die Aufstockung der Stab- und Dienststellen mit der Arbeitsbelastung der Regierung oder die zusätzlichen Stellen bei der EDV mit erforderlichen Rationalisierungen und anstehenden Projekten in der Landesverwaltung begründet. Die Stellenplanung und Zuteilung der personellen Kapazitäten an die einzelnen Verwaltungsstellen ist daher weniger vom gesetzlichen Leistungsauftrag her begründet, sondern von situativen Erfordernissen in einzelnen Bereichen der Landesverwaltung. Erschwerend wirkt in diesem Zusammenhang, dass, durch die kleinen Amtsstellen bedingt, wenig Spielraum für kurzfristige Arbeitsentlastungen und Personalverschiebungen zwischen den Ämtern besteht. Durch die Revi-

<sup>440</sup> Vgl. Geser H.: Staatsorganisation, S. 7.